

Informationen über die Ausführungsqualität

Die BKS Bank AG (kurz BKS Bank) ist gesetzlich verpflichtet, die Qualität der Ausführung an den Ausführungsplätzen, an denen Kundenaufträge ausgeführt werden, sowie der Wertpapierfirmen, an die Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet werden, zu überwachen und zu analysieren sowie die Auswertungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen zusammenzufassen und zu veröffentlichen.

Die vorliegende Zusammenfassung wurde für alle Kategorien von Finanzinstrumenten einheitlich dargestellt, zumal die Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sowie der Gewichtung von Kriterien einheitlich für alle Kategorien von Finanzinstrumenten angewendet werden und keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Zusammenfassung der erreichten Qualität auf den Ausführungsplätzen für unterschiedliche Kategorien von Finanzinstrumenten bestehen. Weiters wird im Bericht nicht zwischen Privatkunden (Kleinanlegern) und professionellen Kunden unterschieden, da auch hier in der von der BKS Bank festgelegten Ausführungspolitik keine unterschiedliche Behandlung bei der Weiterleitung von Aufträgen vorgesehen ist.

Der aktuelle Bericht bezieht sich auf die Ausführungsqualität im Kalenderjahr 2018.

Erläuterung der relativen Bedeutung, die die BKS Bank den Ausführungsfaktoren Preis/Kurs, Kosten, Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat (Ausführungskriterien):

Bei der Ermittlung und Überwachung der Ausführungsplätze werden die zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Kundenaufträgen relevanten Ausführungskriterien berücksichtigt und entsprechend gewichtet, wobei diese Gewichtung eine Einschätzung der BKS Bank darstellt.

Nachstehende Ausführungskriterien wendet die BKS Bank einheitlich für alle Klassen von Finanzinstrumenten an:

| Ausführungskriterium | Gewichtung |
|---|-------------------|
| den Preis/Kurs des Finanzinstruments | 40% |
| die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten | 40% |
| die Schnelligkeit der Ausführung | 10% |
| die Wahrscheinlichkeit der Ausführung | 10% |

Primär bestimmt sich somit das bestmögliche Ergebnis durch das Gesamtentgelt. Dieses Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis bzw. Kurs für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen. Treten zusätzliche Ausführungsaspekte (zB. bedeutender Umfang des Kundenauftrages, erforderliche außerbörsliche Abwicklung) auf, werden diese zusätzlich zum Gesamtentgelt berücksichtigt. Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder sonstige besondere Umstände eine abweichende Ausführung erforderlich machen, ist die BKS Bank stets bemüht, den Auftrag dennoch im besten Interesse des Kunden durchzuführen.

Im Falle von Aufträgen, die eine ausdrückliche Weisung des Kunden enthalten, ist mit Ausführung des Auftrages gemäß dieser ausdrücklichen Weisung die „Best Execution“-Verpflichtung der BKS Bank erfüllt; die von der BKS Bank definierten Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten finden keine Anwendung mehr. Dies kann zu Nachteilen für den Kunden führen. Der Kunde wird rechtzeitig vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung gewarnt, dass eine von der Ausführungspolitik abweichende Weisung allenfalls nicht zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Wird zwischen der BKS Bank und dem Kunden ein Vertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmten Preis abgeschlossen, kommt ein Kaufvertrag zustande (= Festpreisgeschäft), wobei die BKS Bank auch hier bemüht ist, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln. Wenn ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, werden die Aufträge über geeignete Handelsplätze bzw. Handelspartner in Form eines Kommissionsgeschäftes zur Ausführung weitergeleitet.

Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften bezüglich aller Ausführungsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt werden:

Die BKS Bank lässt sich in ihren Geschäftsbeziehungen in jedem Fall vom Handeln im Kundeninteresse leiten. Dies trifft auch auf die Auswahl der herangezogenen Ausführungsplätze zu. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden die Prozesse unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (insbesondere dem Börsegesetz 2018, der EU-Marktmisbrauchsverordnung (596/2014/EU), dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018) sowie den internen Arbeitsanweisungen und Vorschriften festgelegt.

Die BKS Bank hat an den Ausführungsplätzen keine direkte Beteiligung und unterhält keine engen Verbindungen zu Ausführungsplätzen und Brokern. Festzuhalten ist jedoch, dass die BKS Bank mit 0,3759% am Kapital der CEESEG Aktiengesellschaft, welche ihrerseits Alleinaktionärin der Wiener Börse AG ist, beteiligt ist.

Beschreibung aller besonderen mit Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen:

Die BKS Bank hat Vereinbarungen mit den Ausführungsplätzen Wiener Börse (MIC: XVIIE), Deutsche Börse – Frankfurt Xetra (MIC: XETR) und TradeWeb (MIC: TREU) getroffen und stellt ihren Kunden somit einen Zugang zu diesen Ausführungsplätzen zur Verfügung, für den die BKS Bank ein Entgelt bezahlt; Vereinbarungen zu erhaltenen Zahlungen, Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen bestehen nicht. Darüber hinaus können diese Transaktionsentgelte als sog. „fremde Spesen“ bei der Ausführung an den Kunden weitergegeben werden.

Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Ausführungsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der BKS Bank aufgelistet sind, falls es zu einer entsprechenden Veränderung gekommen ist:

Im Beobachtungszeitraum 01.01. – 31.12.2018 kam es zu keinen Veränderungen bei den genutzten Ausführungsplätzen und Wertpapierfirmen.

Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt werden und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte:

Die BKS Bank wendet ihre Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten für Privatkunden (Kleinanleger) und professionelle Kunden in gleicher Weise an und verzichtet daher auf unterschiedliche Ausführungsgrundsätze.

Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden andere Kriterien als dem Kurs bzw. Preis und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmöglich Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen:

Entsprechend den oben angeführten Angaben zu den Ausführungsgrundsätzen der BKS Bank bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis für Privatkunden (Kleinanleger) vorrangig durch die Gesamtkosten. Darüber hinaus werden aber auch noch qualitative Kriterien, wie die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, berücksichtigt. Ebenso werden bei Privatkunden (Kleinanlegern) zusätzliche Ausführungskriterien, wie beispielsweise Umfang des Kundenauftrages, erforderliche außerbörsliche Abwicklung etc. berücksichtigt.

Angemerkt sei, dass die hier angeführten Kriterien gleichsam auch für professionelle Kunden gelten.

Siehe auch Erläuterungen zu den Ausführungsfaktoren weiter oben.

Erläuterung dazu, wie die BKS Bank etwaige Daten oder Werkzeuge zur Bewertung der Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichten Daten:

Die BKS Bank überwacht die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen sowie ihre Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Dafür greift die BKS Bank auf diverse interne und externe Datenquellen (insbesondere öffentliche Marktdaten) zu. Die BKS Bank prüft dabei auch regelmäßig, ob die in der Durchführungspolitik genannten Ausführungsplätze gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erbringen oder ob die Vorkehrungen oder die Ausführungsgrundsätze geändert werden müssen.

Erläuterung, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Art. 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat:

Nicht zutreffend.

Stand: April 2019